

Brüssel, den 20. November 2017  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0105 (COD)**

---

---

**14091/1/17  
REV 1 ADD 1 REV 1**

**CODEC 1761  
FRONT 459  
VISA 418  
COMIX 744**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

|            |                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:  | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                                                                                                  |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat                                                                                                                                                                                                         |
| Betr.:     | Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Nutzung des Einreise-/Ausreisystems ( <b>erste Lesung</b> )<br>– Annahme des Gesetzgebungsakts<br>= Erklärungen |

---

#### **Erklärung der Kommission**

Die Verordnung über ein Einreise-/Ausreisystem steht im Einklang mit der in der Verordnung (EG) Nr. 693/2003<sup>1</sup> vorgesehenen Kaliningrader Transitregelung in der derzeitigen Form.

Die Kommission wird die rechtliche Kohärenz zwischen diesen Rechtsakten sicherstellen, falls die Kaliningrader Transitregelung in Zukunft geändert werden sollte.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8).

### **Erklärung Österreichs**

Österreich würdigt die intensiven Bemühungen der estnischen Präsidentschaft, einen breiten Konsens zwischen den Mitgliedstaaten in diesem wichtigen Vorhaben zu erreichen.

Nach wie vor besteht aber eine unzureichende Ermächtigung der Strafverfolgungsbehörden für die Datenzugriffsbefugnisse zur Identifizierung von straffälligen Drittstaatsangehörigen oder auch anderen Personengruppen. Eine diesbezügliche Problemlösung wird hoffentlich im Zuge der Interoperabilität gefunden werden können.

Auch im Sinne einer effektiven Kooperation der Behörden im Asylbereich in den Mitgliedstaaten wäre ein Zugang der Asylbehörden zum sog. Entry-Exit-System wünschenswert gewesen. Es ist unabdingbar, dass Instrumente wie das EES, welches mit viel Zeit, finanziellen und personellen Ressourcen ins Leben gerufen wurde, auch effektiv genutzt werden können. Der Zugriff der Asylbehörden auf das EES zur einwandfreien Identifikation von Drittstaatsangehörigen sowohl zum Zwecke der Verfahrensförderung wie auch Rückführung hätte einen zentralen Mehrwert des EES dargestellt.

### **Erklärung Kroatiens**

Die Republik Kroatien unterstützt die Zielsetzung dieser Verordnung, da sie einen Beitrag zur Stärkung und Wahrung einer günstigen Sicherheitslage im gesamten Gebiet der Europäischen Union leisten dürfte, was unter anderem eine bessere und umfangreichere operative Kontrolle der Außengrenzen voraussetzt.

Diese Zielsetzung sollte als höchstes Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union angesehen werden, und die Republik Kroatien hält es für inakzeptabel, dass diese Verordnung nicht gleich zu Beginn ihrer praktischen Anwendung an den Außengrenzen der Europäischen Union gilt und somit unnötigerweise und ohne jeden Grund ihre Wirkung geschmälert wird. Es ist zu betonen, dass durch das Inkrafttreten des aktuellen Vorschlags für eine Verordnung die geltende Bestimmung des Artikels 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex (SGK) und die geltenden Bestimmungen des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien als fester Bestandteil des gemeinschaftlichen Besitzstands vorübergehend ausgesetzt wären. Die Republik Kroatien möchte darauf hinweisen, dass die Europäische Kommission bereits im Titel des Vorschlags für eine Verordnung die Umsetzung der Verordnung gerade an den Außengrenzen der Union und damit die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten vorgesehen hat.

Wird die Verordnung nicht in gleicher Weise auf Schengen-Vollmitglieder und jene Staaten angewandt, die – wie die Republik Kroatien – in Kürze Vollmitglieder sein werden, so würde die Zielsetzung dieser Verordnung zweitrangig werden und - abgesehen von der Gefahr für die innere Sicherheit der Europäischen Union und die wirksame Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität - würde zudem ein negatives Signal an die europäische Öffentlichkeit gesandt.

Unter operativen Gesichtspunkten würde das Versäumnis, die Verordnung einheitlich anzuwenden, bedeuten, dass es unmöglich wäre, die Aufenthaltsdauer eines Drittstaatsangehörigen, der für einen kurzfristigen Aufenthalt in die EU einreist, zu registrieren und somit auch die Gültigkeit eines Schengen-Visums zu überprüfen, weil die Abfrage des VIS über das EES nicht möglich ist. Da die Republik Kroatien Schengen-Visa als den kroatischen Visa gleichwertig anerkennt, könnte sie einem Inhaber eines ungültigen Visums, der in ein Schengen-Land reist, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet aufgrund des Umstands gestatten, dass sie über keinen Zugang zum VIS über das EES verfügt. Damit stellt sich auch die Frage, welcher Mitgliedstaat die Kosten der Rückführung dieser Personen tragen muss.

Ferner würde die Nichtanwendung dieser Verordnung in der Republik Kroatien bedeuten, dass auch kein Zugang zu anderen operativen Daten über Personen besteht, die häufig die Außengrenzen der Europäischen Union und die Grenzen des Schengen-Raums überschreiten, einschließlich potenzieller Terroristen und anderer unter Sicherheitsaspekten verdächtiger Personen.

Diese uneinheitliche Anwendung könnte dazu führen, dass Personen, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit der Europäischen Union darstellen, ihre Grenzübertritte auf jene Grenzen verlagern, an denen dieses System nicht angewandt würde. In Bezug auf die Republik Kroatien würde dies eine Verlagerung auf seine ca. 1350 km lange Außengrenze der Europäischen Union bedeuten, wobei auch zu bedenken ist, dass in einigen Drittstaaten ein Trend zu einer Zunahme von Intoleranz, Radikalismus und gewaltbereitem Extremismus festzustellen ist, der durch das Phänomen der ausländischen terroristischen Kämpfer, die aus Kriegsgebieten in ihre Heimatländer zurückkehren, noch verstärkt wird, wodurch außerdem die Gefahr des Terrorismus für die Republik Kroatien wächst.

Darüber hinaus hätte die uneinheitliche Anwendung dieser Verordnung auch schwerwiegende Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Verkehrsfluss, da neben den systematischen Kontrollen, die eingeführt wurden, mehr Zeit für eine manuelle Bearbeitung der Reisedokumente erforderlich wäre als für eine automatisierte Verarbeitung, was wiederum die angemessene Erstellung von Sicherheitsprofilen der Reisenden durch die Grenzschutzbeamten unterminieren würde.

Unter Berücksichtigung aller vorstehenden Faktoren ist die Republik Kroatien als Mitgliedstaat mit einer langen Außengrenze sehr daran interessiert, einen Weg zu finden, damit diese Verordnung unmittelbar ab ihrer Annahme an allen Außengrenzen der Europäischen Union angewandt wird, wodurch das eigentliche Ziel der Verordnung auf bestmögliche Art erreicht wird.

---